

Mandanteninformation und Auftragsbedingungen

der Rechtsanwälte
Bialdyga • Hofacker • Schinle • Schwarz • Strohal • Schmitt
Römerstr. 75, 71229 Leonberg
Tel.: 07152 30863 Fax: 07152 308655

Mit diesen Informationen und Auftragsbedingungen möchten wir Ihnen die Zusammenarbeit mit uns erleichtern und erste Informationen bzw. Hinweise liefern, sowie allgemeine Auftragsbedingungen mit Ihnen vereinbaren.

1. Beratungshilfe bzw. Prozesskostenhilfe

Wenn Sie wegen Ihres zu geringen Einkommens und Vermögens die entstehenden Rechtsanwaltsgebühren nicht selbst tragen können, muss uns dies bei der Beauftragung oder, wenn die Bedürftigkeit später eintritt, mitgeteilt werden.

Wir werden dann Ansprüche auf Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe für Sie überprüfen. Liegen deren Voraussetzungen nicht vor oder werden die entsprechenden Anträge vom Gericht abgelehnt, bleiben Sie aber verpflichtet unsere Rechtsanwaltsgebühren zu bezahlen.

Wenn Sie die für die Gewährung von Prozesskostenhilfe notwendige Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig bei uns einreichen und deswegen die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht in Betracht kommt, bleiben Sie verpflichtet, die entstandenen Rechtsanwaltsgebühren selbst zu tragen.

2. Rechtsschutzversicherung

Auch wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, bleiben Sie grundsätzlich verpflichtet, die bei uns entstandenen Rechtsanwaltskosten zu bezahlen. Wir können vorab nicht überprüfen, ob eine Deckungszusage Ihrer Rechtsschutzversicherung erteilt werden wird. Diese sollte daher am Besten von Ihnen schon im Vorfeld eingeholt werden.

Wir weisen weiter darauf hin, dass bestimmte Rechtsangelegenheiten grundsätzlich von Rechtsschutzversicherungen nicht übernommen werden. Auch hier liegt es in Ihrem eigenen Interesse, bereits vorab eine Deckungszusage anzufordern.

Vorsorglich weisen wir noch darauf hin, dass Ihre Rechtsschutzversicherung möglicherweise nicht sämtliche Gebühren übernimmt. Dies betrifft insbesondere Fahrtkosten, Abwesenheitsgelder sowie Kosten aus Honorarvereinbarungen. Diese Kosten sind dann ggf. von Ihnen selbst zu tragen.

3. Kostenvorschüsse

Rechtsanwälte sind gemäß § 9 RVG berechtigt, Kostenvorschüsse für bereits entstandene oder voraussichtlich noch entstehende Gebühren und Auslagen zu fordern. Bei Einreichung einer zivilrechtlichen Klage ist in der Regel ein Gerichtskostenvorschuss zu bezahlen. Das Gericht wird nur tätig, wenn der Vorschuss eingegangen ist.

4. Hinweise zu Arbeitsgerichtssachen

Wir weisen darauf hin, dass in Arbeitsgerichtssachen in erster Instanz auch im Falle des Obsiegens kein Kostenerstattungsanspruch durch die Gegenseite besteht. Auch in diesem Falle müssen Sie die entstandenen Kosten selbst tragen.

5. Hinweise zu unseren Gebühren

Wir weisen gemäß § 49b BRAO darauf hin, dass, wenn wir keine Gebührenvereinbarung mit Ihnen treffen oder nicht gesetzliche Rahmengebühren gelten, sich die von uns zu berechnenden

Gebühren nach dem Gegenstandswert, d.h. dem Wert der Rechtssache richten. Zusätzlich zu den Gebühren sind noch die Auslagen sowie die gesetzliche Umsatzsteuer zu bezahlen.

6. Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Rechtsanwalts aus dem zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachen Schadens wird hiermit auf 1 000 000,00 € beschränkt (§ 51a BRAO). Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51a BRAO nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

7. Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten/Hinweise zur Datenverarbeitung

Die 'Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten/Hinweise zur Datenverarbeitung' sind in der Kanzlei einsehbar.

Die vorstehenden Auftragsbedingungen habe ich gelesen und bin mit ihnen einverstanden.

....., den

.....

Unterschrift